



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 19/2024

Datum: 10.07.2024

Datum	Inhalt	Seite
05.07.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
09.07.2024	Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Leppingwelle“	2
10.07.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2-3
10.07.2024	Bekanntmachung Antrag der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem Wasserschutzgebiet Velen-Tannenbültenberg zum Zweck der Trinkwasserversorgung	3-5
27.06.2024; 27.06.2024; 27.06.2024; 03.07.2024	Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	5

---

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Robin Menjak, geb. 16.07.1996 in Hildesheim, lebend in Spanien ist ein Schreiben vom 05.07.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.46095, zuzustellen.

Herr Menjak ist nach Spanien verzogen, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.07.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Üffing

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: [amtsblatt@kreis-borken.de](mailto:amtsblatt@kreis-borken.de)

## **Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Leppingwelle“**

Der Wasser- und Bodenverband „Leppingwelle“ wird durch den Kreis - Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde – gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung im vereinfachten Verfahren aufgelöst.

Die Auflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 WVG in Verbindung mit § 15 NRW AGWVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NRW AGWVG bekanntgemacht.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bis zum **16.08.2024** beim Fachbereich Natur und Umwelt anzumelden.

Borken, den 09.07.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Bernd Garvert

## **Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag auf Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Am Schloß Broich 1 - 3, 45479 Mülheim (an der Ruhr)**

### **Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH hat mit Datum vom 11.06.2024 die Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung in einer Menge von 400.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 17, Flurstück 66.

Die Höhe der beantragten Entnahmemenge entspricht der seit ca. 30 Jahren bestehenden Bewilligung. Die bestehenden 3 Brunnenanlagen sollen weiterhin genutzt werden. Ein zusätzlicher Brunnen innerhalb der bestehenden Brunnengalerie soll hinzukommen. Die Gesamtentnahmemenge sowie die Tages- und Stundenmenge ändert sich dadurch nicht. Sonstige bauliche Veränderungen sollen nicht hinzukommen. Die letzten 30 Jahre Entnahme werden deshalb als bestehende Vorbelastung ohne negative Auswirkungen angesehen.

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Velen, Ramsdorf, Gescher-Hochmoor sowie Borken-Weseke und Borken-Burlo im Kreisgebiet Borken.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutaufördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Zuständigkeit für den Kreis Borken ergibt sich aus §§ 1 Abs. 3 und 4 ZustVU NRW i.V.m. Ziffern 20.1.7 und 20.1.8 des Anhangs II der ZustVU NRW.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin geeignete Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem o.g. Vorhaben der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH handelt es sich um den Weiterbetrieb der bereits langjährig bestehenden Entnahmeverrichtungen, für den bis auf einen neuen Brunnen innerhalb der bestehenden Brunnengalerie keine neuen Eingriffe und damit auch keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von weiteren Flächen erforderlich werden.

Die beantragte Entnahmemenge ändert sich im Vergleich zum bisherigen Wasserrecht nicht. Die bestehende Entnahme hat bisher zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geführt. Der Wirkungsbereich der Entnahme erstreckt sich größtenteils auf Waldfläche und zu kleineren Anteilen auf Ackerfläche. Der Bereich liegt in Gänze innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und berührt zu einem kleinen Teil Naturschutzgebiet, bewirkt aber auch auf Grund der örtlich vorhandenen großen Grundwasserflurabstände keine negativen Auswirkungen. Auch andere nachteilige Umweltauswirkungen sind bislang nicht erkennbar.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung lässt sich als Fazit feststellen, dass durch die beantragte Entnahme von Grundwasser erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Borken, den 10.07.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662120/27514

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

### **Bekanntmachung**

#### **Antrag der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem Wasserschutzgebiet Velen-Tannenbültenberg zum Zweck der Trinkwasserversorgung**

Die Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserentnahme von **400.000 m<sup>3</sup>/a** für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Velen, Ramsdorf, Gescher-Hochmoor sowie Borken-Weseke und Borken-Burlo im Kreisgebiet Borken beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 17, Flurstück 66 und liegt im Wasserschutzgebiet Velen-Tannenbültenberg.

Die Höhe der beantragten Entnahmemenge entspricht der seit ca. 30 Jahren bestehenden Bewilligung. Die bestehenden 3 Brunnenanlagen sollen weiterhin genutzt werden. Ein zusätzlicher Brunnen innerhalb der bestehenden Brunnengalerie soll hinzukommen. Die Gesamtentnahmemenge sowie die Tages- und Stundenmenge ändert sich dadurch nicht. Sonstige bauliche Veränderungen sollen nicht hinzukommen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken führt dafür gemäß § 106 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit §§ 14 und § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie § 73 Absätze 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ein förmliches Bewilligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch

Die Antragsunterlagen werden in der Zeit vom **15.07.2024 bis 25.08.2024 (einschließlich)** über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/kbor/beteiligung/themen/1008008> veröffentlicht.

Ebenso erfolgt eine öffentliche Auslage.

Die Antragsunterlagen mit den Anlagen können beim

Kreis Borken,  
Untere Wasserbehörde  
Fachbereich Natur und Umwelt, Raum 1415  
Burloer Straße 93, 46325 Borken

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ebenso können die Antragsunterlagen mit den Anlagen bei der

Stadt Velen  
Fachdienst 6 Bauen, Raum 2.6  
Ramsdorfer Straße 19  
46342 Velen

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montags und dienstags	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zur Einsicht in die Planunterlagen wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer) unter Tel. 02861 – 681 7024 oder [info-umwelt@kreis-borken.de](mailto:info-umwelt@kreis-borken.de) gebeten. Betroffene, die über keinen Internetanschluss verfügen beziehungsweise sich aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten des Kreises Borken oder der Stadt Velen aufzusuchen, sollten sich zwecks Aushändigung schriftlicher Unterlagen an den Kreis Borken unter der Telefonnummer 02861 – 681 7024 wenden. Gleiches gilt, falls die Niederschrift einer Einwendung durch Mitarbeitende des Kreises Borken gewünscht wird.

Alle Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**vom 26.08.2024 bis einschließlich 08.09.2024,**

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist beim Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken oder bei der Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 des VwVfG NRW.

Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwendenden erhalten. Bei Einwendungen zur Niederschrift wird um eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02861 – 681 7024 gebeten. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken weist darauf hin, dass im Rahmen von geltend gemachten Einwendungen personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Die mitgeteilten Daten werden ausschließlich für dieses Verfahren vom Kreis Borken, Untere Wasserbehörde sowie bei der Stadt Velen erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3

DS-GVO i.V.m. §§ 11, 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), § 73 Absatz 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Sowohl die Antragstellerinnen sowie Antragsteller als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis des Kreises Borken sowie der Stadt Velen, eingestellt auf den jeweiligen Homepages des Kreises Borken und der Stadt Velen, verwiesen.

Borken, den 10.07.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Bernd Garvert

### **Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300804879 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337627533 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351076484 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 300055977, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336944020 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand